

Ja, aber...

Liebe Leserinnen und Leser,

ein aktuelles Gerichtsurteil setzt neue Maßstäbe zur alten Streitfrage der Zuständigkeit bei prismatischen Korrekturen.

So führt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) aus, dass sowohl das Erkennen und Messen von Winkelfehlsichtigkeit als auch die anschließende Korrektur keine ärztlichen Fachkenntnisse voraussetzt.

Die MKH (Mess- und Korrekturmethode nach H.-J. Haase) sei nämlich (Zitat): „**ein rein physikalischer, optisch-technischer Messvorgang**“ –vergleichbar mit dem so genannten Refraktieren durch Augenoptiker.

Zugleich aber hat das Urteil des VGH letztinstanzlich eine ordnungsrechtliche Verfügung bestätigt, die gegen einen Augenoptiker verhängt worden war, weil dieser, aus Sicht der Behörden, Prismenbrillen wohl recht offensiv beworben hatte.

Im konkreten Präzedenzfall wurde dem Augenoptiker auferlegt, seine winkelfehlsichtigen Klienten sowohl schriftlich als auch mündlich darauf hinzuweisen, dass er keine heilkundliche Behandlung durchführen will und kann und er deshalb vorsorglich die Zuziehung eines Arztes oder Heilpraktikers anheims stellt. Die Tätigkeit des betreffenden Augenoptikers erwecke nämlich, so die VGH-Richter, beim Klienten den Eindruck und die Erwartung, er befreie sie von Krankheit, Leiden oder Körperschäden. Somit könne seine Abgabe von Prismenbrillen zu mittelbaren Gesundheitsgefährdungen führen, indem seine Kunden von einem eigentlich gebotenen Arztbesuch Abstand nähmen – und somit das frühzeitige Erkennen ernster Leiden verzögert werde. Dabei wurde die eigentliche Abgabe von Prismenbrillen vom Gericht nicht als unmittelbare Gesundheitsgefährdung eingestuft.

Den augenoptischen Ausbildungsstätten dürfte das Urteil in jeder Hinsicht willkommen sein: Verunsichert durch verschiedene Urteile und berufspolitische Agitationen keimen unter Studierenden immer wieder Diskussionen auf, ob sie denn das, was sie zum Thema Binokulare Korrektur lernen, später auch tatsächlich anwenden dürfen. Diese Frage hat das Gericht eindeutig mit "ja" beantwortet.

Und auch die weitergehenden Ausführungen dürften der weitläufigen Lehrmeinung entsprechen: Zeitgemäße Ausbildung zur MKH ist klar auf verantwortungsbewussten Umgang mit prismatischen Korrekturen ausgerichtet, und das heißt auch, falls eine

Winkelfehlsichtigkeit keine Beschwerden verursacht, dann ist keine Prismenbrille angezeigt. Genau dies unterstreichen auch die Richter des Verwaltungsgerichtshofes.

So wie unsere Schulen zu einer vernünftigen Kooperation vor allem mit Augenärzten beitragen, setzt sich die IVBV (Internationale Vereinigung für Binokulare Vollkorrektur) seit ihrem Bestehen sogar für die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller mit dem Thema Binokularsehen befassten Berufsgruppen ein. Und um eine einheitliche und richtige Anwendung der MKH zu fördern, hat die IVBV schon im Jahre 1995 Richtlinien zur Korrektur von Winkelfehlsichtigkeit herausgegeben, die sich gleichermaßen an Ausbilder und Praktiker richten. Im Abschnitt „Beratung des Klienten“ heißt es: „**Ärztliche Untersuchungen sollen zusätzlich oder vorausgehend empfohlen werden, insbesondere dann, wenn Störungen vorliegen, die nicht durch Fehlsichtigkeiten erklärt werden können.**“

Mit diesem wichtigen Hinweis wurde bereits vor zehn Jahren (fast) alles gesagt, und dennoch gab es zu diesem Thema leider immer wieder Anlass für Streitigkeiten. Es ist daher zu begrüßen, dass sich eine zentrale Forderung der IVBV nunmehr in einem Gerichtsurteil wieder findet und dabei juristisch präzisiert wurde. Das schafft Klarheit für alle Beteiligten, insbesondere für Augenärzte, Augenoptiker und Klienten.

Das VGH-Urteil stärkt fachlich korrekt arbeitenden Anwendern der MKH den Rücken und verweist zugleich diejenigen in die Schranken, die sich bezüglich ihrer Berufsrechte zu weit aus dem Fenster lehnen. Da sowohl Augenärzte als auch Augenoptiker in den Ausführungen der Richter ebenso Bestätigungen ihrer bisherigen Standpunkte wie kritische Hinweise finden, bleibt zu hoffen, dass jetzt nicht einseitig einzelne Aspekte herausgegriffen werden.

Viel wichtiger als die Interpretation der aktuellen juristischen Vorgaben wäre eine konstruktive berufsübergreifende Zusammenarbeit aller Fachleute, die mit oberster Priorität das Wohl der Betroffenen, also der winkelfehlsichtigen Menschen, im Blick haben.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Stollenwerk



Georg Stollenwerk
Präsident der IVBV